

## Beilage: Entwurf Verordnung über die Kulturförderung (mit Kommentaren)

Entwurf Verordnung	Kommentar
<p><b>Verordnung über die Kulturförderung vom ....</b></p> <p>Das Stadtparlament beschliesst gestützt auf Art. 17 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. September 2021</p>	
<p><b>Kapitel 1 Grundlagen</b></p>	
<p><b>Art. 1. Gegenstand</b></p>	
<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Zweck, die Grundsätze und die Ausgestaltung der Kulturförderung der Stadt Winterthur.</p>	<p>Die städtische Verordnung über die Kulturförderung orientiert sich am Bundesgesetz über die Kulturförderung, das unter anderem die Kulturförderung durch das Bundesamt für Kultur regelt und dessen Zuständigkeit sowie Leistungen umschreibt. Dieses Gesetz verwendet den Begriff Kulturförderung dementsprechend übergeordnet. Er schliesst unter anderem auch die Bewahrung des kulturellen Erbes ein. Gleichzeitig schränkt das Bundesrecht den Kulturbegriff per se nicht ein. Die städtische Verordnung gilt für die Kulturförderung durch den Bereich Kultur (künftig: Amt für Kultur) auf dem gesamten Stadtgebiet. Sie regelt, welche Leistungen die Stadt durch das Amt für Kultur erbringt, wie sie zustande kommen, welchen Zweck sie haben und nach welchen Grundsätzen sie sich richten. Die Verordnung lässt zu, dass im Zusammenhang mit dem Erlass eines neuen Kulturleitbildes inhaltliche Schwerpunktverschiebungen der Kulturförderung erfolgen können. Sie schliesst auch nicht aus, dass kulturelle Aktivitäten von anderen städtischen Abteilungen gefördert werden können (zum Beispiel Sozio- und Laienkultur von der Quartierentwicklung oder Stadtfeste vom Departement Sicherheit und Umwelt). Die Verordnung legt keine neuen Verantwortlichkeiten oder Abläufe fest. Sie orientiert sich diesbezüglich im Wesentlichen an der bisherigen Praxis der Kulturförderung des Bereichs Kultur, wie sie sich in der Vergangenheit bewährt hat, ist aber offen formuliert, um künftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Die Stadt hält weiterhin an einem breiten Kulturbegriff gemäss Kulturleitbild 2015 fest.</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
<p><b>Art. 2. Kulturstadt</b></p>	
<p><sup>1</sup> Winterthur ist eine Kulturstadt von nationaler Bedeutung und Ausstrahlung, die dank ihrer kulturellen Vielfalt eine lebenswerte Stadt für alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie für ihre Besucherinnen und Besucher ist.</p>	<p>Winterthur ist die sechstgrösste Schweizer Stadt und sie verfügt über ein vielfältiges und qualitativ herausragendes Kulturangebot, welches sie teils ihrem Reichtum aus der Vergangenheit, teils ihrem Pioniergeist und ihrer Innovationskraft verdankt.</p> <p>Winterthur positioniert sich als Kulturstadt mit nationaler Ausstrahlung und kultureller Vielfalt. Dieser Anspruch setzt voraus, dass hier weiterhin grosse Kulturinstitutionen und Festivals mit international ausgerichteten Programmen angesiedelt sind. Weiter bedingt er eine kulturelle Vielfalt, die sowohl Mainstream bietet als auch Nischen und Innovation zulässt. Die Kulturstadt Winterthur ist zudem spür- und sichtbar; ihre Lebendigkeit bemisst sich nicht zuletzt an der überregionalen Wahrnehmung sowie an der aktiven Teilnahme der Bevölkerung am Kulturleben und am kulturellen Erbe.</p> <p>Ein vielfältiges Kulturangebot trägt massgeblich zu einer hohen Lebensqualität bei und beeinflusst damit die Wahl des Wohnorts und des Reiseziels. Die Stadt Winterthur soll dank ihrem kulturellen Reichtum sowohl für ihre Einwohnenden als auch ihre Besucherinnen und Besucher eine lebenswerte Stadt sein.</p>
<p><sup>2</sup> Für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturstadt sind unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt jährlich angemessene finanzielle Mittel einzusetzen.</p>	<p>Winterthur soll als Kulturstadt erhalten und gestärkt werden. Damit sieht sich die Stadt Winterthur in einer kulturpolitischen Verantwortung und zählt die Kulturförderung zu den zentralen Aufgaben der öffentlichen Hand. Die kulturpolitische Verantwortung betrifft insbesondere die erforderliche Planungssicherheit für die Kulturinstitutionen, die soziale Sicherheit für die Kulturakteure und ebenso das Kulturerbe, damit es auch nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.</p> <p>Mit ihrer Finanzierung der Kulturförderung erfüllt die Stadt zugleich die Voraussetzung zur subsidiären finanziellen Beteiligung von Bund und Kanton.</p> <p>Die Stadt stellt darum für die Kulturförderung angemessene Ressourcen zur Verfügung. Ein Vergleich der Kulturausgaben der Stadt Winterthur mit dem schweizerischen Durchschnitt zeigt, dass sich die Kulturausgaben in Winterthur unter dem Durchschnitt der Schweizer Städte und Gemeinden bewegen und nicht Schritt halten mit dem Wachstum der Stadt. Indessen liegen die Kulturausgaben in den</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
	verschiedenen Städten teilweise so weit auseinander, dass ein Durchschnittswert als Referenzwert wenig sinnvoll ist.
<b>Art. 3. Kulturförderung</b>	
<p><sup>1</sup> Die Kulturförderung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Förderung, Entwicklung und Sichtbarmachung des kulturellen Schaffens in allen Facetten,</li> <li>b. die Förderung der Kulturvermittlung, des kulturellen Austauschs sowie die Teilhabe an der Kultur,</li> <li>c. den Erhalt, die Pflege, Erschliessung und Vermittlung des der Stadt anvertrauten Kulturerbes und der Sammlungen.</li> </ul>	<p>Abs. 1 umschreibt den Zweck der Kulturförderung mit seinen drei wesentlichen Stossrichtungen, nämlich der Förderung des Kulturschaffens selber, der Förderung der Teilhabe am kulturellen Schaffen sowie den Erhalt des der Stadt anvertrauten Kulturerbes.</p> <p>lit. a: Hier wird die zentrale Grundlage zur Erfüllung des Anspruchs als Kulturstadt formuliert. Die Kulturförderung bezweckt, dass grosse Kulturbetriebe und Festivals erhalten bleiben, aber auch kulturelle Vielfalt in der Breite und Tiefe gefördert sowie Nischen und Innovationen berücksichtigt werden und sich das Kulturleben, seine Institutionen und Akteure zeitgemäss entwickeln können. Die Sichtbarmachung der kulturellen Vielfalt vor Ort und der Kulturorganisationen mit Ausstrahlung über die Stadtgrenzen hinaus fördert die Wahrnehmung des Kulturschaffens und die Positionierung als Kulturstadt.</p> <p>lit. b: Mit der Förderung der Kulturvermittlung, des kulturellen Austauschs und der Teilhabe bezweckt die Stadt für alle Bevölkerungsgruppen den Zugang zu, die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten sowie am kulturellen Angebot sowie ihre Partizipation daran. Die Förderung der kulturellen Teilhabe im Sinn einer (aktiven und passiven) Teilnahme möglichst vieler an der Kultur ist auch eine Reaktion auf die Herausforderungen einer diversen Gesellschaft.</p> <p>lit. c: Eine wichtige Aufgabe der Kulturförderung ist es schliesslich auch, sicherzustellen, dass die Stadt für den Unterhalt ihrer der Kultur zugeordneten Baudenkmäler sowie für eine sachgemässe Konservierung, zeitgemässe Erschliessung und Vermittlung der ihr anvertrauten Sammlungen besorgt ist.</p>
<p><sup>2</sup> Die Kulturförderung richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Freiräume für innovatives und experimentelles Kulturschaffen werden ermöglicht, zeitgenössisches Schaffen wird ebenso wie die übrigen künstlerischen Ausdrucksformen gefördert.</li> </ul>	<p>Um ihrem Zweck gemäss Abs. 1 gerecht zu werden, soll sich die Kulturförderung nach bestimmten Grundsätzen ausrichten, die bei der weiteren Konkretisierung und Umsetzung auf Regierungs- und Verwaltungsebene zu beachten sind. Diese allgemeinen Grundsätze begründen keine selbständigen Rechtsansprüche und ihre Reihenfolge bedeutet keine Priorisierung.</p> <p>lit. a: Die Stadt unterstützt kulturelle Vorhaben und Institutionen aus allen Bereichen, insbesondere fördert sie auch das zeitgenössische Kulturschaffen.</p>

Entwurf Verordnung	Kommentar
<p>b. Pilot- und Transformationsvorhaben in allen Bereichen der Kulturförderung werden unterstützt und als gesellschaftliches Labor verstanden.</p> <p>c. Museen sind als Orte der Bildung, der Erkenntnis und der Reflexion sowie der Sinnes- und Experimentierlust auszugestalten.</p> <p>d. Der Zugang zu Kultur und die Partizipation an Kultur ist für alle Bevölkerungsgruppen möglich; besonderer Wert wird auf eine gute Zugänglichkeit für Kinder und Jugendliche gelegt.</p> <p>e. Das kulturelle Erbe wird erhalten, geschützt, gepflegt, erschlossen, vermittelt und zugänglich gemacht.</p> <p>f. Für Kulturorganisationen mit überregionaler Ausstrahlung wird eine partnerschaftliche Finanzierung mit weiteren öffentlich-rechtlichen und privaten Geldgebern angestrebt.</p> <p>g. Es stehen geeignete Strukturen sowie transparente Verfahren und Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln zur Verfügung.</p> <p>h. Dem nachhaltigen Wirken der geförderten und unterstützten Vorhaben und Organisationen wird besondere Beachtung geschenkt.</p> <p>i. Es wird ein Beitrag zur Stärkung der Sichtbarkeit des vielfältigen Kulturlebens geleistet.</p>	<p>lit. b: Die Stadt entwickelt neue Formate allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten und unterstützt entsprechende Vorhaben Dritter. So hat die Corona-Pandemie beispielsweise bewirkt, dass kulturelle Institutionen unter Einsatz moderner technischer Mittel neue Formate entwickeln und diese im Dialog mit der Bevölkerung erproben.</p> <p>lit. c: Über den Kernauftrag der Museen hinaus fördert die Stadt die Museen insbesondere in ihrem Bildungsauftrag als ausserschulischen Lernort und in ihrer Aufgabe, kulturelle Inhalte möglichst facettenreich für alle zu vermitteln.</p> <p>lit. d: Der Zugang zum kulturellen Angebot und die Teilhabe am kulturellen Schaffen ist niederschwellig, generationen- und herkunftsübergreifend, sozial breit, divers und inklusiv möglich. Die Stadt legt einen besonderen Schwerpunkt auf das Kulturvermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche und unterstützt weitere Kulturvermittlungsangebote.</p> <p>lit. e: Betrifft die Sammlungen im Eigentum der Stadt sowie die der Kultur zugeordneten Baudenkmäler.</p> <p>lit. f: Kulturelle Organisationen mit überregionaler Ausstrahlung müssen ihre Betriebsfinanzierung aus verschiedenen Quellen erschliessen. Die Stadt schafft mit ihrem Beitrag die Voraussetzung für die subsidiäre Mitfinanzierung durch Bund, Kanton und Lotteriefonds sowie weitere Dritte.</p> <p>lit. g: Die Stadt sorgt für zweckmässige Instrumente und Prozesse der Kulturförderung und kommuniziert ihre Entscheide bedarfsgerecht. Sie macht ihre Leitlinien, Verfahren, Richtlinien, Kriterien etc. öffentlich.</p> <p>lit. h: Die Stadt verbindet ihren Anspruch an die Nachhaltigkeit in geeigneter Form mit der gewährten Unterstützung zum Beispiel im Rahmen von Subventionsverträgen oder in Verbindung mit Bewilligungen. Der verwendete Begriff der Nachhaltigkeit folgt dem herkömmlichen Drei-Säulen-Modell mit den Säulen Soziales, Ökologie und Ökonomie.</p> <p>lit. i: Die Kulturförderung soll mit ihren Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen noch stärker als bisher zu einer besseren Sichtbarkeit der vielfältigen kulturellen Aktivitäten beitragen (vgl. auch Art. 9 Abs. 3 nachstehend).</p>
<b>Art. 4. Steuerung</b>	

<b>Entwurf Verordnung</b>	<b>Kommentar</b>
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat legt in einem Kulturleitbild periodisch die auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse und Entwicklungen abgestimmten Schwerpunkte der Kulturförderung für die nächsten Jahre fest und leitet daraus Strategie und Massnahmen ab.</p>	<p>Der Stadtrat soll regelmässig, idealerweise alle sechs bis zehn Jahre, ein Kulturleitbild ausarbeiten. Das Kulturleitbild gibt den kulturpolitischen Rahmen für die städtische Kulturförderung im Sinn der vorliegenden Verordnung vor. Dabei obliegt es dem Stadtrat, die vergangene Periode auszuwerten, aktuelle Strömungen aufzugreifen und seine Kulturförderung entlang den Ansprüchen als Kulturstadt auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse auszurichten. Daraus leitet er die Strategie und Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung der Kulturförderung ab. Als Beispiele aktueller Entwicklungen sind der Megatrend der Digitalisierung und das Gebot der Nachhaltigkeit zu nennen. Solche Themen werden in den nächsten Jahren zu prägenden gesellschaftlichen Veränderungen führen und haben für das Kulturschaffen ebenfalls eine grosse Bedeutung. Sie sollen darum auch im Rahmen der Kulturförderung aufgegriffen werden. Bei Bedarf ist es Aufgabe des Stadtrats, dem Stadtparlament daraus resultierende Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen zu beantragen.</p>
<p><sup>2</sup> Bei der Erarbeitung des Kulturleitbildes sind die Kulturakteurinnen und -akteure in geeigneter Form einzubeziehen. Es können weitere Kreise hinzugezogen werden.</p>	<p>Die Erarbeitung des Kulturleitbildes soll partizipativ erfolgen. Unter dem Begriff Kulturakteurinnen und -akteure sind alle Kulturschaffenden, Vertretungen von Kulturinstitutionen und ihre Branchenvertretungen zu verstehen. Dieser Begriff wurde vom Bund v.a. im Zusammenhang mit der Covid-Gesetzgebung geprägt und hat sich rasch durchgesetzt. Weitere Kreise im Sinn dieser Bestimmung können zum Beispiel Mitglieder aus dem Stadtparlament (z.B. aus der zuständigen Sachkommission), Vertretungen aus städtischen Kommissionen (z.B. Kunstkommission) sowie aus der Verwaltung umfassen.</p>
<p><sup>3</sup> Das Kulturleitbild wird dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Das Stadtparlament soll jeweils über das Kulturleitbild informiert werden, weil dieses mit seinen Zielen und Massnahmen ein zentrales strategisches Instrument der städtischen Kulturförderung darstellt. Zu diesem Zweck soll in der zuständigen Sachkommission des Stadtparlaments (BSKK) zu gegebener Zeit jeweils eine Präsentation zur Evaluation der bisherigen Kulturförderung und zu deren künftigen Ausrichtung gemäss aktualisiertem Kulturleitbild stattfinden.</p>
<p><b>Art. 5. Zusammenarbeit</b></p>	

<b>Entwurf Verordnung</b>	<b>Kommentar</b>
<p><sup>1</sup> Die Stadt arbeitet mit Kulturakteurinnen und -akteuren sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Geldgebern und weiteren Dritten zusammen.</p>	<p>Kooperationen auf institutioneller wie auch auf projektbezogener Ebene verhelfen den Beteiligten zu mehr Durchsetzungskraft, Sichtbarkeit und Stärke. In Winterthur sind Kooperationen der Stadt mit Institutionen, Geldgebern und weiteren Stakeholdern (z.B. House of Winterthur) zur Erreichung von gemeinsamen Zielen im Kulturbereich heute bereits eine Selbstverständlichkeit. Dies zeigt sich auch immer wieder an organisationsübergreifenden Anlässen (Beispiel: Kulturnacht) und partnerschaftlich finanzierten Vorhaben (Beispiel: Corona-Unterstützungspaket). Diese bewährte Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.</p>

<p><b>Kapitel 2 Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen</b></p>	
<p><b>Art. 6. Förderung von Kulturorganisationen (wiederkehrende Beiträge)</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Stadt unterstützt ausgewählte, in Winterthur tätige Kulturorganisationen mit wiederkehrenden Beiträgen in Form von Subventionsverträgen.</p>	<p>Die gegenwärtige Praxis der Betriebsbeiträge mittels befristeter und unbefristeter Subventionsverträge mit Leistungsvereinbarungen hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Die Subventionsverträge enthalten neben einem atypischen Austauschverhältnis von Leistungen (Subvention der Stadt, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags durch die Kulturinstitution beiträgt, aber diese in der Regel nicht ausfinanziert) auch eine Förderkomponente, die darauf gerichtet ist, die betreffende Organisation mit Rücksicht auf deren Bedeutung für die Kulturstadt Winterthur in ihren Aktivitäten zu unterstützen.</p> <p>Der Begriff «Subvention» wird unterschiedlich definiert. Im Wesentlichen ist darunter ein nicht rückzahlbarer und grundsätzlich zweckgebundener Beitrag aus öffentlichen Mitteln an eine andere staatliche oder private Einheit zur Förderung eines bestimmten Verhaltens zu verstehen (vgl. Bundesamt für Statistik, Statistik der Kulturfinanzierung durch die öffentliche Hand in der Schweiz Definitionen und Methode, Nov. 2020, S. 12). Das Amt für Kultur in Winterthur bezeichnet mit Subventionen alle vertraglich festgelegten, wiederkehrenden finanziellen Beiträge an Dritte. Unterstützt werden in Winterthur tätige Organisationen; diese sind in der Regel auch in Winterthur ansässig.</p>
<p><sup>2</sup> Die Subventionsverträge regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zweck und Vertragsgegenstand,</li> <li>b. Leistungen der Kulturorganisation,</li> <li>c. Finanzen/Eigenfinanzierung und Controlling,</li> <li>d. Leistungen der Stadt (Subventionsbeitrag, Anpassungen),</li> <li>e. Allfällige Nebenleistungen,</li> <li>f. Sicherung der Zweckbestimmung,</li> <li>g. Inkrafttreten und Kündigung.</li> </ul>	<p>Diese Bestimmung beschreibt die wesentlichen Bestandteile der Subventionsverträge. Sie basieren auf einem entsprechenden Muster-Subventionsvertrag, den das Stadtparlament am 27. Juni 2016 genehmigt hat.</p> <p>lit. d: Die Leistungen der Stadt beinhalten in der Regel einen finanziellen Beitrag an die Betriebskosten einer Kulturorganisation.</p> <p>lit. e: Eine Nebenleistung kann eine Gebrauchsleihe von Räumlichkeiten in einer städtischen Liegenschaft sein.</p> <p>lit. g: Als Besonderheit hat das Stadtparlament bei der letzten Gesamterneuerung der Verträge festgelegt, dass diese jeweils ein Jahr vor ihrem Ablauf erneuert sein müssen.</p>

<p><sup>3</sup> Die Möglichkeit einer Kürzung des Subventionsbeitrags durch die Stadt kann nur bei jährlichen Subventionen, die 100 000 Franken übersteigen, im Umfang von maximal 5 % vertraglich festgelegt werden.</p>	<p>Die Subventionsverträge sehen aktuell vor, dass der Stadtrat die vereinbarten finanziellen Beiträge kürzen kann, falls die Finanzsituation der Stadt bzw. das finanzpolitische Umfeld es erfordert. In den befristeten Subventionsverträgen beträgt diese Kürzungsmöglichkeit 10 % des jährlichen Subventionsbeitrags; die unbefristeten Verträge sehen eine solche von 5 % vor (ausgenommen die Vereinbarung mit dem Technorama mit einer Kürzungsklausel von 10 %). Um die Planungssicherheit der Subventionsempfängerinnen und -empfänger zu verbessern, soll die vertragliche Kürzungsmöglichkeit für jährliche Subventionsbeiträge über 100 000 Franken neu einheitlich 5 % betragen. Für Subventionen unter diesem Schwellenwert wird sie generell aufgehoben.</p>
<p><sup>4</sup> Zuständig für den Abschluss der Subventionsverträge ist der Stadtrat, wobei die finanziellen Beiträge von der zuständigen Instanz zu bewilligen sind.</p>	<p>Auf Basis der Vorgaben dieser Verordnung und der Finanzplanung soll der Stadtrat die Subventionsverträge abschliessen, während die vielfach jährlich wiederkehrenden finanziellen Beiträge (Subventionen) gemäss Finanzkompetenzordnung der Gemeindeordnung im Regelfall vom Stadtparlament zu bewilligen sind.</p>
<p><sup>5</sup> Der Stadtrat setzt die Subventionsverträge in Kraft.</p>	<p>Wie bisher sollen die Subventionsverträge – nach Genehmigung der finanziellen Beiträge durch die zuständigen politischen Instanzen – vom Stadtrat in Kraft gesetzt werden.</p>
<p><b>Art. 7. Förderung von Kulturschaffenden (einmalige Beiträge)</b></p>	<p>Diese Leistungen dienen der Förderung der Freien Szene. Diesbezügliche Gesuche sind beim Amt für Kultur einzureichen und werden dort beurteilt bzw. der finanzrechtlich zuständigen Instanz zum Entscheid vorgelegt.</p>
<p><sup>1</sup> Die Stadt vergibt einmalige Beiträge oder vergleichbare Leistungen an ausgewählte Kulturschaffende, die einen hohen Bezug zur Stadt Winterthur aufweisen.</p>	<p>Diese Beiträge werden auf entsprechendes Gesuch der Kulturschaffenden hin gemäss den Richtlinien des Amtes für Kultur vergeben. Unter den Begriff Kulturschaffende fallen sowohl Einzelpersonen als auch Vereinigungen (z.B. Ensembles, Compagnien aber auch Institutionen, Veranstalter etc.). Ob eine solche Vereinigung dauerhaft oder nur für die Dauer des zu fördernden Vorhabens besteht, spielt keine Rolle. Der hohe Winterthurer Bezug ist in den Richtlinien und Ausschreibungen dadurch definiert, dass die oder der Kulturschaffende seit mindestens drei Jahren ihren/seinen Wohnsitz oder Hauptwirkungsort in der Stadt nachweisen kann. Bei Ensembles und Gruppen gilt diese Bedingung für die zentralen Beteiligten oder für mehrere Beteiligte des Projekts. Der Winterthurer Bezug muss in den Gesuchsunterlagen nachgewiesen werden. Ein unzureichender Bezug</p>

	<p>führt zur Ablehnung des Gesuchs. Die Förderung der Freien Szene sichert die Qualität und Vielfalt des Winterthurer Kulturlebens, zusammen mit den wiederkehrenden Subventionen und den eigenen Institutionen. Im Regelfall handelt es sich um finanzielle Beiträge, die entweder projektbezogen sind oder die Entwicklung fördern. Bei Letzteren handelt es sich um Beiträge, die Kulturschaffenden einen Zeitraum zur künstlerischen Weiterentwicklung ohne Produktionsdruck und fixe Aufführungstermine ermöglichen. Auch die Ausschreibungen des Förderpreises (siehe hierzu Art. 12 nachstehend), von Werkbeiträgen und von Stipendien für Auslandateliers sind Beispiele für eine einmalige Unterstützung. In Ausnahmefällen ist als geldwerte Leistung auch der Erlass von Gebühren vorstellbar.</p>
<p><sup>2</sup> Der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden wird besondere Beachtung geschenkt. Die Stadt kann Anreize schaffen, um die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden zu fördern.</p>	<p>Die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden ist aufgrund ihrer Beschäftigungsstrukturen in der Regel prekär. Sie arbeiten oft einerseits im Auftragsverhältnis (keine Sozialabgaben seitens Auftraggeber), andererseits in befristeten Engagements und dies meist auch nur teilzeitlich (keine oder nur beschränkte Möglichkeit zum Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge). Auf längere Sicht ist durch diese kulturspezifischen Beschäftigungsstrukturen ihre soziale Sicherheit (AHV, BVG) nicht gesichert; im Regelfall verfügen die Kulturschaffenden über ungenügende Vorsorgeleistungen. Bund und Kantone haben sich dazu verpflichtet, diese Situation zu verbessern. Aktuell reicht die diesbezügliche Praxis von der eigenverantwortlichen Übernahme der Sozialvorsorge durch die Kulturschaffenden (z.B. Winterthur) bis hin zu deren Übernahme durch die öffentliche Hand unter bestimmten Rahmenbedingungen (z.B. Kanton und Stadt Zürich). Da die entwicklungsbezogenen Beiträge lohnähnlichen Charakter haben, sollen die Kulturschaffenden bewusst auch einen Beitrag an die gebundene berufliche Vorsorge leisten. Die Stadt stützt sich bei der Ausrichtung ihrer Förderpolitik in Bezug auf die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden auf die Empfehlungen der Schweizer Städtekonferenz Kultur (SKK), bei der sie Mitglied ist. Der betreffende Leitfaden wird derzeit überarbeitet.</p> <p>Für den Fall, dass aufgrund der Entwicklungen in diesem Bereich künftig konkretisierende Regelungen angezeigt sind, wird der Stadtrat ermächtigt, solche zu gegebener Zeit zu erlassen.</p>

<p><b>Art. 8. Kulturbetriebe der Stadt</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Stadt führt in Ergänzung der Unterstützungsmassnahmen für Dritte eigene Kulturbetriebe.</p>	<p>Eigene Betriebe (Museen, Alte Kaserne etc.) sollen geführt werden, um die übrigen Kulturorganisationen in Winterthur in ihrer Vielfalt zu ergänzen. Die Stadt ist zudem Eigentümerin von Schenkungen und Sammlungen, für die sie eigene Kulturbetriebe führt.</p>
<p><b>Art. 9. Kulturvermittlung und Kulturmarketing</b></p>	
<p><sup>1</sup> Das Amt für Kultur stellt der Volksschule ein Kulturvermittlungsangebot, insbesondere für Museen und Theater, zur Verfügung.</p>	<p>Im Regelfall werden die städtischen Dienstleistungen für die Volksschule (inklusive Kindergarten) von den Departementen Schule und Sport bzw. Bau (Schulbauten) zur Verfügung gestellt. Deshalb ist dieses Angebot des Amts für Kultur hier explizit zu erwähnen. Dessen Schwerpunkt liegt auf der Kulturvermittlung für Museen und Ausstellungsräume sowie auf theaterpädagogischen Angeboten. Die Nähe zur Kulturförderung und zu den städtischen kulturellen Betrieben hat sich sehr bewährt. Dieses Angebot entbindet die Kulturorganisationen jedoch nicht von ihrer Aufgabe, selber eine aktive Kulturvermittlung zu betreiben.</p>
<p><sup>2</sup> Angebote für andere Schulen können gefördert werden.</p>	<p>Für Schulen ausserhalb der Volksschule (z.B. Mittelschule, Berufsschulen) stellt die Stadt kein eigenes Angebot zur Verfügung, sondern überlässt es den Kulturorganisationen, hier aktiv zu werden. Zumindest eine städtische Förderung solcher Angebote soll aber möglich sein.</p>
<p><sup>3</sup> Die Stadt unterstützt Kulturakteurinnen und -akteure bei der Sichtbarmachung von kulturellen Inhalten.</p>	<p>Die Stadt betreibt zusammen mit House of Winterthur eine Kulturmarketingstelle, die gemäss einer periodisch festgelegten Kulturmarketing-Strategie die Umsetzung von übergeordneten Marketingmassnahmen zum Ziel hat. Sie erhöht damit die Sichtbarkeit der kulturellen Vielfalt und die Ausstrahlung der Kulturstadt Winterthur.</p>
<p><b>Art. 10. Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Stadt fördert aktuelle Kunst bei eigenen Bauvorhaben und Kunstwerke im öffentlichen Raum in geeigneter Weise.</p>	<p>Der Stadtrat hat in Art. 63 der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt vom 25. Februar 2009 (VVO FH) ursprünglich festgelegt, dass für jedes Bauvorhaben mit Publikumsverkehr oder repräsentativem Charakter im Kreditantrag eine Position für Kunst am Bau oder für künstlerische Ausstattung aufgenommen werden muss.</p>

	Im Rahmen der Umsetzung des Kulturleitbildes wurden die Richtlinien über Kunst im öffentlichen Raum/am Bau aus dem Jahr 2005 überarbeitet. Die aktuell gültigen «Richtlinien Kunst-und-Bau» hat der Stadtrat am 25. September 2019 verabschiedet (SR 19-699-1). Sie legen detailliert fest, welche Bauvorhaben sich für Kunst am Bau oder für künstlerische Ausgestaltung eignen. Damit im Zusammenhang ist die einschlägige Bestimmung in der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushaltsgesetz offener formuliert. Neu gibt sie vor, dass für geeignete Bauvorhaben im jeweiligen Kreditantrag eine Position für Kunst und Bau aufzunehmen ist.
<sup>2</sup> Der Stadtrat ist Entscheidungsinstanz bei Kunst- und Bau-Wettbewerben.	Wie bisher soll der Stadtrat Entscheidungsinstanz bei Kunst- und Bau-Wettbewerben sein. Gemäss Richtlinien lässt er sich dabei durch eine fachkundige Jury beraten.
<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.	Entspricht der heutigen Praxis (vgl. die erwähnten «Richtlinien Kunst-und-Bau»).
<b>Art. 11. Städtische Kunstsammlung</b>	Umfasst alle Ausdrucksformen der bildenden Kunst.
<sup>1</sup> Die Stadt führt eine Kunstsammlung, die sie im Regelfall mittels jährlicher Ankäufe äufnet.	In der Praxis finden mehrere Ankaufssitzungen pro Jahr statt.
<sup>2</sup> Für die Ankäufe werden nachstehende Kriterien berücksichtigt: a. Künstlerinnen und Künstler, insbesondere auch jüngere und unbekannte, primär mit einem starken Bezug zu Winterthur, sollen durch den Erwerb ihrer Kunstwerke gefördert werden; b. die städtische Kunstsammlung soll das künstlerische Schaffen in Winterthur über die Jahrzehnte hinweg abbilden.	Die Kunstschaaffenden müssen primär in der Region Winterthur tätig oder in der Winterthurer Kunstszene präsent sein. Zu den grundsätzlichen Auswahlkriterien gehören Qualität, innovativer Ansatz und Aktualität der Werke. Hinzu kommt der Anspruch, nicht nur etablierte, sondern auch jüngere und unbekannte Personen zu fördern. Die städtische Kunstsammlung umfasst einen Querschnitt durch das künstlerische Schaffen in Winterthur, bildet dieses jedoch nicht in seiner Vollständigkeit ab.
<sup>3</sup> Für die Ankäufe steht der Kunstkommission der Vorentscheid zu. Die finanziellen Mittel dafür sind von der	Die Kunstkommission wird vom Stadtrat gewählt. Welche Werke die Stadt ankaufen soll, soll weiterhin die Kunstkommission entscheiden, wobei die finanziellen Beiträge gemäss Finanzkompetenzordnung von der zuständigen Instanz zu bewilligen sind. Die Kunstkommission selber hat keine Finanzkompetenz. Die Mittel für

<p>zuständigen Instanz zu bewilligen. Das Stadtparlament kann mindestens zwei Mitglieder der Kunstkommission ernennen.</p>	<p>die Ankäufe sind jeweils budgetiert. Die Zusammensetzung der Kunstkommission ist in den stadträtlichen Richtlinien für die Kunstkommission, Kunstankäufe und die Kunstsammlung der Stadt Winterthur vom 14. Juni 2017 festgelegt (SR.17.521-1). Weiterhin soll das Stadtparlament mindestens zwei Mitglieder der Kunstkommission bestimmen. Diese Mitglieder können, müssen aber nicht Mitglieder des Stadtparlaments sein.</p>
<p><b>Art. 12. Kultur- und Förderpreis</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die Stadt zeichnet mit einem in der Regel jährlich vergebenen Kulturpreis Personen oder Kulturorganisationen aus, die sich um die Kultur in Winterthur besonders verdient gemacht haben.</p>	<p>Mit dem Kulturpreis zeichnet die Stadt Institutionen oder Personen aus, die sich um das kulturelle Leben in der Stadt Winterthur besonders verdient gemacht haben. Dieser Preis wird schon seit 1956 vergeben.</p>
<p><sup>2</sup> Die Stadt vergibt jährlich einen Förderpreis an jüngere Kulturschaffende.</p>	<p>Der in der Regel gleichzeitig mit dem Kulturpreis vergebene Förderpreis wird öffentlich ausgeschrieben. Mit ihm werden gemäss aktuellen Richtlinien jüngere Kulturschaffende bis zum vollendeten 35. Altersjahr ausgezeichnet, die seit mindestens drei Jahren in der Stadt Winterthur wohnen oder durch ihre künstlerische Arbeit zu Winterthur in besonderer Beziehung stehen.</p>
<p><sup>3</sup> Der Stadtrat ernennt die Preisträgerinnen und Preisträger.</p>	<p>Weiterführung der bewährten Praxis: Wie bisher soll der Stadtrat über die Vergabe von Kultur- und Förderpreis entscheiden.</p>
<p><b>Art. 13. Weitere Leistungen</b></p>	
<p><sup>1</sup> Leistungen können auch in Form von Vergünstigungen für die Benützung städtischer Bauten, Anlagen oder Einrichtungen sowie durch den Erlass oder die Ermässigung von Gebühren für städtische Dienstleistungen erbracht werden.</p>	<p>Das häufigste Beispiel ist der Erlass oder die Reduktion von Mietzinsen für einmalige Anlässe in städtischen Gebäuden. Für den Erlass oder die Reduktion von Gebühren oder anderen Entgelten gelten die gleichen Finanzkompetenzen wie bei Ausgaben.</p>

<b>Kapitel 3 Zuständigkeit für die Umsetzung</b>	
<b>Art. 14. Umsetzung durch das Amt für Kultur</b>	
<p><sup>1</sup> Für den Vollzug dieser Verordnung ist grundsätzlich das Amt für Kultur zuständig.</p>	<p>Grundsätzlich ist das Amt für Kultur zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Insbesondere obliegen ihm alle Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten zu den Wettbewerben und Ausschreibungen, allen Entscheiden des Stadtrates (inkl. Kulturpreis), die Geschäftsführung der Kunstkommission, der Literaturkommission und weiterer, beratender Gremien, die Prüfung und Beurteilung aller Gesuche, die Vorbereitung von Subventionsverträgen und deren Controlling, das Verfassen von Anträgen an das Stadtparlament etc. Das Amt für Kultur lässt sich insbesondere bei der Gesuchsbeurteilung durch städtische Gremien ohne eigenen Kompetenzen beraten (z.B. Literaturkommission oder Fachgruppe Musik). Es gibt aber auch Bereiche der Kulturförderung gemäss dieser Verordnung, für die traditionell andere Verwaltungseinheiten zuständig sind. Daran ändert sich nichts (Beispiele: Denkmäler, die von Stadtgrün unterhalten werden, Sammlungen im Stadtarchiv oder die «Sammlung Winterthur» der Bibliotheken Winterthur).</p>
<p><sup>2</sup> Das Amt für Kultur wird bei Schnittstellenthemen der Verwaltung miteinbezogen, die einen Bezug insbesondere zur Kulturvermittlung, Kunst im öffentlichen Raum / am Bau oder zum Kulturmarketing haben oder kulturelle Aspekte der Stadtentwicklung betreffen.</p>	<p>Die Aktivitäten der Stadtverwaltung betreffen vielfach Themen, bei denen auch kulturelle Aspekte wichtig sind. Diese grundsätzliche Bestimmung stellt sicher, dass die kulturellen Bezüge im Sinn dieser Verordnung bei Schnittstellenthemen in der Verwaltungsarbeit mitberücksichtigt werden.</p>
<b>Kapitel 4 Finanzierung</b>	
<b>Art. 15. Finanzierung</b>	
<p><sup>1</sup> Die Finanzierung der Kulturförderung erfolgt zulasten des vom Stadtparlament bewilligten Budgets der Stadt Winterthur und durch von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel.</p>	<p>Zur Verfügung stehen jeweils die mit dem Budget bewilligten Mittel. Weitere Mittel beschaffen die von der Stadt geführten kulturellen Betriebe nach Möglichkeit bei Dritten. Unter gewissen Bedingungen ist auch eine Finanzierung aus städtisch verwalteten Fonds (z.B. Luciak-Fonds) oder aus dem kantonalen Lotteriefonds möglich (z.B. bei grossen Bauvorhaben). Weiter kann das Amt für Kultur auch finanzielle Kooperationen mit Dritten eingehen (z.B. im Kulturmarketing oder für Sonderprojekte wie z.B. das Corona-Unterstützungspaket), wobei deren Beiträge direkt zugunsten der Kulturschaffenden gehen.</p>

<p><sup>2</sup> Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Ausgestaltung der Eintrittspreise und Benützungsgebühren für die städtischen Kulturbetriebe fest. Der Zugang zu den städtischen Museen ist für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr unentgeltlich.</p>	<p>Bis ca. 2003 war der Eintritt in alle städtischen Museen gratis. Seit damals werden geringe Eintrittsgebühren erhoben. Diese sind für Winterthurer Einwohnerinnen und Einwohner dieselben wie für auswärtige Besuchende. Bereits heute ist der Zugang für Kinder und Jugendliche zu den städtischen Museen unentgeltlich; dies soll so bleiben. Die privat geführten Museen können sich dieser Regelung anschliessen.</p>
<p><b>Kapitel 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 16. Ausführungsbestimmungen</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Vorgaben zur Ausrichtung von Beiträgen durch das Amt für Kultur.</p>	<p>Der Stadtrat kann – soweit im Hinblick auf die Umsetzung erforderlich – Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Solche konkretisierenden Regelungen betreffen beispielsweise die (einmaligen) Beträge zur Förderung von Kulturschaffenden. Ferner haben sie allfällige Anpassungen einschlägiger Richtlinien zum Gegenstand, soweit sich aus der Verordnung ein Aktualisierungsbedarf ergibt. Als Beispiel ist die Anforderung der Nachhaltigkeit zu erwähnen.</p>
<p><b>Art.17. Übergangsbestimmungen</b></p>	
<p><sup>1</sup> Die unbefristeten Subventionsverträge werden unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Bestimmungen dieser Verordnung angepasst. Zuständig ist der Stadtrat.</p>	<p>Anpassungsbedarf besteht insbesondere bezüglich der Nachhaltigkeit, die in den bestehenden Subventionsverträgen noch nicht berücksichtigt ist. Bei den vom Volk genehmigten, unbefristeten Verträgen ist dafür die jeweilige Kündigungsfrist zu beachten (Theater: drei Jahre; alle anderen 18 Monate). Zuständig für die Anpassung der Subventionsverträge ist der Stadtrat.</p>
<p><sup>2</sup> Auf laufende, befristete Subventionsverträge wird diese Verordnung erst bei einer Vertragsverlängerung angewendet.</p>	<p>Um den Institutionen mit befristeten Subventionsverträgen die notwendige Zeit für allfällige Anpassungen an die Vorgaben dieser Verordnung zu geben, soll diese erst bei der Erneuerung bzw. Verlängerung der befristeten Verträge berücksichtigt werden. In diesem Rahmen wird nebst anderem auch die Kürzungsregelung für die Subventionsbeiträge anzupassen sein (von 10 % auf 5 %).</p>
<p><b>Art. 18. Inkraftsetzung</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>	<p>Die Verordnung kann grundsätzlich auf einen beliebigen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Die Inkraftsetzung durch den Stadtrat ist auf den 1. Januar 2023 geplant.</p>